

BGer 8C_528/2024 vom 10. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_528_2024

FR: TF 8C_528/2024 du 10 avril 2025

IT: TF 8C_528/2024 del 10 aprile 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 1.3

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194 E. 2.2). Es geht dabei allein um unechte Noven, das heisst um Tatsachen und Beweismittel, die aus der Zeit vor dem vorinstanzlichen Urteil stammen. Echte Noven, das heisst Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem angefochtenen Urteil entstanden sind, sind dagegen in jedem Fall unzulässig (BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen; Urteil 8C_262/2024 vom 28. Januar 2025 E. 1.3).

Das vom Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren neu eingereichte Gutachten der Medaffairs vom 4. September 2024 datiert nach dem kantonalen Urteil und ist daher als echtes Novum unbeachtlich.

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 21. September 2023 einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers aufgrund der als Rückfall gemeldeten Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowie die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 27. August 2020 (mittelbare Unfallfolge) verneinte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3.1

Mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), verneinte die Vorinstanz gestützt auf die Beurteilungen des Kreisarztes Dr. med. C._____ zutreffend einerseits die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin aufgrund eines Rückfalls oder von Spätfolgen mit Bezug auf die unfallkausalen rechtsseitigen Kniebeschwerden mangels einer nachträglichen Änderung der anspruchrelevanten Verhältnisse und andererseits einen Kausalzusammenhang und damit eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin mit Bezug auf den Unfall vom 27. August 2020 und die dabei erlittenen Verletzungen.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer hiergegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet.

E. 3.2.1

Nach zutreffender Feststellung der Vorinstanz und entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers ist die Beschwerdegegnerin als entscheidende Behörde für die prozessuale Revision bzw. Wiedererwägung des unangefochten in Rechtskraft erwachsenen, angeblich unrichtigen Einspracheentscheids vom 8. Juli 2010 zuständig. Mit Bezug auf die behauptete Unrechtmässigkeit des Urteils des Versicherungsgerichts vom 2. Februar 2017 muss laut Art. 61 lit. i ATSG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 des aargauischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (VRPG/AG; SAR 271.200) das Versicherungsgericht des Kantons Aargau über eine allfällige Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden (vgl. Urteile 8C_198/2023 vom 16. Oktober 2023 E. 4.1; 8C_481/2016 vom 22. September 2016 E. 3 mit Hinweis).

E. 3.2.2

Die Vorinstanz hat sich eingehend mit der vorhandenen medizinischen Dokumentation auseinandergesetzt und mit überzeugender Begründung dargelegt, weshalb keine Verschlechterung des unfallbedingten Gesundheitszustands seit der letzten rechtskräftigen Beurteilung im Jahr 2015 vorliegt. Der Beschwerdeführer vermag keine rechtserheblichen Einwände dagegen vorzubringen. Was er im Übrigen gegen das damals erstellte Zumutbarkeitsprofil anführt, geht, soweit überhaupt sachbezogen vorgetragen, nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinaus (vgl. BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweisen). Weiterungen hierzu erübrigen sich somit.

E. 3.2.3

Die Vorinstanz verneinte nach bundesrechtskonformer Beweismwürdigung zutreffend, dass das Unfallereignis vom 27. August 2020 als mittelbare Folge auf die unfallkausale Schädigung am rechten Knie zurückzuführen ist. Sie verletzte kein Bundesrecht, indem sie den Beurteilungen von Dr. med. C._____ volle Beweiskraft zuerkannte. Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, verfängt nicht. Nicht zu beanstanden ist angesichts der medizinisch gut dokumentierten Sachlage schliesslich, dass die Vorinstanz - in antizipierender Beweismwürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 136 I 229 E. 5.3) - von zusätzlichen Abklärungen abgesehen hat.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Suva hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.